

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**  
**Nr. 34/1999**  
**vom 26. März 1999**

über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 68/98 vom 4. Juli 1998<sup>1</sup> geändert.

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Nr. 166 vom 2. Oktober 1997 zur Änderung der Vordrucke E 106 und E 109<sup>2</sup>, Nr. 168 vom 11. Juni 1998 über die Änderung der Vordrucke E 121 und E 127 und die Aufhebung des Vordrucks E 122<sup>3</sup> sowie Nr. 169 vom 11. Juni 1998 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des bei der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eingesetzten Fachausschusses für Datenverarbeitung<sup>4</sup> sind in das Abkommen aufzunehmen.

Die Modalitäten der Beteiligung der EFTA-Staaten an der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gemäß Anhang VI des Abkommens sind dahingehend zu ändern, daß die Beteiligung der EFTA-Staaten an dem Fachausschuß dieser Verwaltungskommission berücksichtigt wird -

BESCHLIESST:

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 25.

<sup>3</sup> ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 37.

<sup>4</sup> ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 46.

## Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird unter Nummer 3.39 (Beschluß Nr. 153) folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **398 D 0441:** Beschluß Nr. 166 vom 2. Oktober 1997 (E 106, E 109) (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 25)
- **398 D 0443:** Beschluß Nr. 168 vom 11. Juni 1998 (E 121, E 122, E 127) (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 37).“

## Artikel 2

Anhang VI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.49 (Beschluß Nr. 165) wird folgende Nummer eingefügt:

„3.50 **398 D 0444:** Beschluß Nr. 169 vom 11. Juni 1998 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des bei der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eingesetzten Fachausschusses für Datenverarbeitung (ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 46).“
2. Die Überschrift und die Vorschrift nach Nummer 5.7 (Erklärung der Französischen Republik) erhalten folgende Fassung:

„MODALITÄTEN DER BETEILIGUNG DER EFTA-STAA TEN AN DER VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER UND AN DEM RECHNUNGS AUSSCHUSS SOWIE AN DEM FACHAUSSCHUSS DIESER VERWALTUNGSKOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 101 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Island, Liechtenstein und Norwegen können je einen Vertreter in beratender Funktion (Beobachter) zu den Sitzungen der bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sowie zu den Sitzungen des Rechnungsausschusses und des Fachausschusses dieser Verwaltungskommission entsenden.“

Artikel 3

Der Wortlaut der Beschlüsse Nr. 166, Nr. 168 und Nr. 169 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 27. März 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. März 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

.....  
F. Barbaso

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....  
G. Vik

.....  
E. Gerner